

INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



POST:
Grabenstrasse 18
7551 Stegersbach

BANK:
Raiffeisenbezirksbank Güssing
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at gegr. 2008
isha-office@gmx.at ZVR: 141396625



www.isha.at

DISZIPLINARKOMMISSION

ISHA-DiszK/Ur/05-12

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12BLPO05

DATUM: 14.09.2012

Betreff:

Urteil der Disziplinarkommission

An

Vienna 95ers Wien 1
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesliga Playoffspiels Nr. 12BLPO05 vom 08.09.2012 in Linz, IHC Irish Moose Linz 1 gegen Vienna 95ers Wien 1 fest:



SPRUCH

Über den Spieler Christoph SCHABEL, LNr. 50327, der Mannschaft Vienna 95ers Wien 1 wird wegen unsportlichen Verhaltens eine

unbedingte Sperre von 6 Spielen

ausgesprochen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Pkt. 23.3.1.1 der Strafbestimmungen der DiszO 2012

i.V.m.

Pkt. 8.16.11 IISHF-Wettkampffreglements

BEGRÜNDUNG

Der Spieler Christoph SCHABEL, LNr. 50327, erhielt im Spiel-Nr. 12BLPO05 der ISHA-Bundesliga vom 08.09.2012 zwischen IHC Irish Moose Linz 1 und Vienna 95ers Wien 1 eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 08.09.2012 ausgeführt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt 58:22 min den Schiedsrichter, Maximilian Moisi, angespuckt hat.

Gemäß Pkt. 23.3.1.1

der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen "Unsportliches Benehmen" und ist mit einer Sperre von bis zu 6 Spielen zu bestrafen, wenn er durch sein Verhalten gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Gemäß Pkt. 8.16.11

des IISHF Wettkampffreglements ist ein Spieler, der eine andere Person anspuckt mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) zu bestrafen.

Die Mannschaft des Beschuldigten gab rechtzeitig eine Stellungnahme ab. In dieser wird ausgeführt, dass der Spieler SCHABEL nur auf den Boden gespuckt habe und dass vom Schiedsrichter lediglich behauptet werde, er habe ihn angespuckt.

Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des



Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als Erschwerungsgrund ist dabei anzuführen, dass der Spieler SCHABEL, bereits vor 2 Jahren ein ähnliches Vergehen begangen hat, wie im Urteil 2010_DiszK_Erk017_Schabel nachzulesen ist und dass er offenbar seither dieses unsportliche Verhaltensmuster nicht abgelegt hat. Generell ist die Praktik des Anspucken eines Offiziellen oder auch eines Gegenspieler ein widerliches Verhalten, dass im Sport nichts verloren hat. Dementsprechend wird im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastung und der Art des Vergehens der Strafraumen voll ausgeschöpft.

Weiters gab der zweite Schiedsrichter, Robin Johnston, in seinem Bericht an, dass er das Anspucken zwar nicht wahrnehmen konnte, allerdings in Gesprächen nach dem Spiel keiner der Vienna 95ers Spieler bestritt, dass der Schiedsrichter angespuckt wurde.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung der oben angeführten unbedingten Strafe, soll im besonderen Maße der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTEL

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskautions auf das Konto der ISHA BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel

